

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit: Sachverhalt

Die 22jährige Britin L studiert in Gießen Tiermedizin. Sie versteht sich als „überzeugte Patriotin“ und „glühende Europäerin“. Sie lehnt „Kulturrelativismus“ ab und meint, soziale Kohäsion sei ohne eine gewisse ethnisch-kulturelle Homogenität unmöglich. „*High trust societies*“ könne es jedenfalls hierzulande nur auf Basis der jüdisch-griechisch-christlichen Tradition Europas und mit Personen, die durch diese Kultur geprägt seien, geben. In Anlehnung an ein in rechtsnationalen Kreisen erfolgreiches Internetphänomen („Amelia“) hat sie sich ihre Haare hell-lila gefärbt und einen geraden Pony geschnitten.

Als in Lyon ein konservativer, katholischer Student bei einer Auseinandersetzung mit Personen, die der „Antifa“-Szene zugerechnet werden, tödlich verletzt wird, entscheidet sich L, an einem „Gedenkmarsch“ teilzunehmen, für den unter dem Motto „Justice for Quentin! L’Europe pour les Européens!“ Anhänger des rechten Lagers aus ganz Europa in Budapest zusammenkommen. Diese Demonstration findet ohne besondere Ereignisse statt.

Nachdem L wieder in Frankfurt/Main gelandet ist, wird sie außerhalb des Flughafengeländes von dort wartenden Polizisten angesprochen. Diese verlangen von ihr, sich auszuweisen sowie ihr Mobiltelefon zu übergeben und zu entsperren. Bei dieser Kontrolle bemerken die Polizisten, dass L ein Trikot des Londoner Fußballvereins Tottenham Hotspurs trägt, das eine Beflockung mit „Klinsmann“ und der Rückennummer 18 aufweist. Unter Verweis auf den damit verbundenen, auf das NS-Regime verweisenden Code wird sie aufgefordert, das Trikot ausziehen und der Polizei zu überreichen, da es sichergestellt werde.

L kommt all dem unter Protest nach. Sie wird von den Polizisten noch belehrt, man sei über ihre politischen Aktivitäten informiert und rate ihr sehr deutlich an, künftig nicht mehr an entsprechenden Versammlungen im In- und Ausland teilzunehmen sowie ihr Online-Engagement zu überdenken, und darf dann nach Hause fahren. Das Mobiltelefon erhält sie wenige Tage später unbeschädigt zurück; weitergehende Maßnahmen werden mangels strafbarer Inhalte ihrer dort einsichtigen Nachrichten und *postings* nicht ergriffen.

L will gegen dieses Vorgehen gerichtlich vorgehen. Schon die Identitätsfeststellung sei nur auf Basis ihres Aussehens erfolgt. Das stelle eine grundrechtsverletzende, inakzeptable Form von *political profiling* dar. Darüber hinaus seien die Wegnahme des Telefons und dessen Durchsicht rechtswidrig, da eine klare Rechtsgrundlage nicht ersichtlich und dieses Vorgehen im übrigen klar unverhältnismäßig sei. Man dürfe doch wohl – im Rahmen des nicht Strafbaren – noch seine Meinung sagen. Deshalb fehle auch der Warnung eine hinreichende Grundlage. Völlig abwegig sei die Annahme, ihre Begeisterung für Jürgen Klinsmann habe irgendeinen NS-Bezug; es handele sich schlicht um den Lieblingsspieler ihres Vaters, von dem sie das *replica shirt* geschenkt bekommen habe. Es müsse ihr unverzüglich zurückgegeben werden.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Zusatzfrage:

Sie arbeiten als Jurist/in im Bundeskanzleramt. Der Bundeskanzler beauftragt Sie damit, in einem Kurzgutachten darzustellen, wie und wo gesetzgebungstechnisch Vorgaben zu einem Mindestalter für Social-media-Nutzung geregelt werden könnten und welche unions- und verfassungsrechtlichen Probleme einer solchen Regelung entgegenstehen könnten.

Hinweise

Der Sachverhalt ist urheberrechtlich geschützt. Insbesondere das Einstellen in Foren, sozialen Netzwerken, Datenbanken u.ä. ist untersagt.

Das Gutachten darf einen Umfang von 42.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Ausgenommen von der Zeichenbegrenzung sind Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung sowie der Fußnotentext.

Die Hausarbeit ist in der Schriftart **Times New Roman** (normale Laufweite) zu verfassen. Die Schriftgröße des Textes muss **12 pt** betragen, die der Fußnoten **10 pt**. Der Zeilenabstand des Textes hat **1,5** zu betragen, in den Fußnoten genügt ein Zeilenabstand von 1,0. Die Seiten des Textes sind wie folgt einzurichten: **Links 6 cm, rechts 1,5 cm, oben 1,5 cm, unten 1,5 cm**. Vermerken Sie auf dem Deckblatt nicht Ihren Namen, nur Ihre Matrikelnummer.

Im Übrigen wird auf die „Formale[n] Hinweise für die Anfertigung von Prüfungshausarbeiten am Fachbereich 01 Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen“ verwiesen, abrufbar auf der Internetseite des Prüfungsamts.

Die Abgabe hat vollständig, d.h. in physischer (also gedruckter) und digitaler Form, bis spätestens zum **13.04.2026 um 12:00 Uhr** zu erfolgen. Wird die Hausarbeit nicht sowohl in physischer als auch digitaler Form form- und fristgerecht eingereicht, wird die Hausarbeit als nicht bestanden gewertet.

Die physische Abgabe ist entweder direkt am Lehrstuhl Augsburg in der Hein-Heckroth-Straße 5 (nicht in den Briefkasten einwerfen) oder postalisch möglich, wobei im zweiten Fall das Datum des Poststempels entscheidet. Bitte beachten Sie für die Abgabe im Lehrstuhl folgende Öffnungszeiten:

7. bis 10. April: 9 bis 14 Uhr

13. April: 9 bis 12 Uhr

(Außerhalb dieser Zeiten kann die verbindliche Entgegennahme der Hausarbeit im Sinne einer Abgabe nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.)

Die digitale Abgabe erfolgt durch den Upload der Hausarbeit in den dafür vorgesehenen Ordner auf Stud.IP. Die Hausarbeit ist als zusammenhängende (Word-)Datei, also inklusive Deckblatt, Literaturverzeichnis, Inhaltsverzeichnis und Gutachten, fristgerecht und mit der Endung .docx (keine PDF-Datei) hochzuladen. Die Datei ist (nur) mit der **Matrikelnummer** zu benennen. Bei mehrmaligem Upload wird die zeitlich zuletzt hochgeladene Datei als digitale Abgabe berücksichtigt.

Mit der Abgabe erklärt der/die Verfasser/in, die Hausarbeit eigenständig und ohne Hilfe Dritter verfasst zu haben. Sie erklären ferner, die Arbeit eigenständig verfasst zu haben, und Sie willigen ein, dass wir bei Bedarf eine Plagiatskontrolle durchführen dürfen (vgl. hierzu auch die Broschüre „Gutes Wissenschaftliches Arbeiten statt Plagiate und Täuschung“, abrufbar unter: <http://www.uni-giessen.de/studium/nachrichten/plagiat>).

Das Nichteinhalten dieser Vorgaben kann dazu führen, dass die Hausarbeit nicht angenommen oder als „nicht bestanden“ bewertet wird.

Für die Rückgabe der Hausarbeit ist ein Postversand nur dann möglich, wenn ein ausreichend frankierter und beschrifteter Rückumschlag beigelegt wird.